



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. März 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 12

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/58/495 und Corr.1)]

58/232. Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2529 (XXIV) vom 5. Dezember 1969, 32/156 und 32/157 vom 19. Dezember 1977 sowie 36/41 vom 19. November 1981,

nach Behandlung der Resolution 2003/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 10. Juli 2003, deren Anlage den Wortlaut des Abkommensentwurfs enthält, der von dem Ausschuss des Wirtschafts- und Sozialrats für Verhandlungen mit den zwischenstaatlichen Organisationen und von dem Ausschuss der Weltorganisation für Tourismus für die Verhandlungen über die Umwandlung der Organisation in eine Sonderorganisation ausgehandelt wurde und mit dem die Weltorganisation für Tourismus, eine zwischenstaatliche Organisation, im Einklang mit den Artikeln 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen in eine Sonderorganisation umgewandelt werden soll,

billigt das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus.

*78. Plenarsitzung
23. Dezember 2003*

Anlage

Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus

Unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2529 (XXIV) vom 5. Dezember 1969 und 32/156 vom 19. Dezember 1977,

unter Berücksichtigung der Charta der Vereinten Nationen und der Satzung der Weltorganisation für Tourismus,

ferner unter Berücksichtigung von Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen sowie von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 31 der Satzung der Weltorganisation für Tourismus,

kommen die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus wie folgt überein:

Artikel 1

Anerkennung

1. Die Vereinten Nationen erkennen die Weltorganisation für Tourismus als eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen an, die dafür verantwortlich ist, geeignete Maßnahmen gemäß ihrer Satzung zur Verwirklichung der darin festgelegten Ziele zu ergreifen.
2. Die Vereinten Nationen erkennen die entscheidende und zentrale Rolle an, die die Weltorganisation für Tourismus als zwischenstaatliche Organisation, wie in ihrer Satzung festgelegt, auf dem Gebiet des Welttourismus wahrnimmt.
3. In der Überzeugung, dass der Tourismus einen maßgeblichen Beitrag zu den gemeinsam angestrebten Zielen der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Beseitigung der Armut leisten kann, stellen die Vereinten Nationen fest, dass sich die Weltorganisation für Tourismus im Einklang mit ihrer Satzung vor allem der Interessen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Tourismus annehmen wird.

Artikel 2

Koordinierung und Zusammenarbeit

1. In ihren Beziehungen zu den Vereinten Nationen, deren Organen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkennt die Weltorganisation für Tourismus die Koordinierungsrolle sowie die umfassenden Aufgaben im Rahmen der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an, die die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat nach der Charta der Vereinten Nationen wahrnehmen.
2. Bei der Ausübung ihrer zentralen Koordinierungsrolle auf dem Gebiet des Tourismus, die sie im Einklang mit ihrer Satzung und im Hinblick auf das Ziel wahrnimmt, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen, insbesondere durch die Bereitstellung von Chancen für die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den am wenigsten entwickelten Ländern, erkennt die Weltorganisation für Tourismus die Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, ihren Organen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an.
3. Demgemäß erklärt sich die Weltorganisation für Tourismus bereit, mit den Vereinten Nationen so zusammenzuarbeiten, wie für die gebotene Koordinierung der Politiken und Aktivitäten erforderlich ist.
4. Die Weltorganisation für Tourismus erklärt sich ferner bereit, in allen Organen, die von den Vereinten Nationen zum Zweck der Erleichterung einer solchen Zusammenarbeit und Koordinierung geschaffen wurden oder noch geschaffen werden, mitzuwirken oder mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere durch die Mitgliedschaft im Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, und alle zu diesem Zweck erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Weltorganisation für Tourismus unterrichtet den Wirtschafts- und Sozialrat über Angelegenheiten von interinstitutionellem Interesse, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sowie über jedes zwischen der Weltorganisation für Tourismus und einer anderen Organisation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen abgeschlossene formelle Abkommen über solche Angelegenheiten.

Artikel 3 **Gegenseitige Vertretung**

1. Vertreter der Vereinten Nationen werden eingeladen, den Sitzungen der Generalversammlung und des Exekutivrats der Weltorganisation für Tourismus und ihrer Nebenorgane beizuwohnen und ohne Stimmrecht an den Beratungen dieser Organe teilzunehmen. Schriftliche Erklärungen der Vereinten Nationen werden vom Sekretariat der Weltorganisation für Tourismus im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung an die Mitglieder der genannten Organe verteilt.
2. Vertreter der Weltorganisation für Tourismus werden eingeladen, den Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats, seiner Kommissionen und Ausschüsse, der Hauptausschüsse und anderer Organe der Generalversammlung sowie den Konferenzen und Tagungen der Vereinten Nationen beizuwohnen und ohne Stimmrecht und im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung an den Beratungen dieser Organe teilzunehmen, sofern die behandelten Tagesordnungspunkte Angelegenheiten, die in den Tätigkeitsbereich der Weltorganisation für Tourismus fallen, und andere Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse betreffen. Schriftliche Erklärungen der Weltorganisation für Tourismus werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung an die Mitglieder der genannten Organe verteilt.
3. Vertreter der Weltorganisation für Tourismus werden eingeladen, zu Konsultationszwecken Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen, wenn die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten behandelt werden.

Artikel 4 **Vorschlag von Tagesordnungspunkten**

1. Erforderlichenfalls nach vorheriger Absprache veranlasst die Weltorganisation für Tourismus die Aufnahme der von den Vereinten Nationen vorgeschlagenen Gegenstände in die Tagesordnung ihrer Generalversammlung beziehungsweise ihres Exekutivrats oder ihrer Nebenorgane.
2. Erforderlichenfalls nach vorheriger Absprache veranlassen die Vereinten Nationen die Aufnahme der von der Weltorganisation für Tourismus vorgeschlagenen Gegenstände in die Tagesordnung des Wirtschafts- und Sozialrats beziehungsweise im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung auch in die Tagesordnung anderer Organe oder Gremien der Vereinten Nationen.

Artikel 5 **Empfehlungen der Vereinten Nationen**

1. In Anbetracht der Verpflichtung der Vereinten Nationen, die in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele zu fördern, sowie der Aufgaben und Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialrats nach Artikel 62 der Charta, über internationale Angelegenheiten auf den Gebieten Wirtschaft, Sozialwesen, Kultur, Erziehung, Gesundheit und auf verwandten Gebieten Untersuchungen durchzuführen oder zu bewirken sowie Berichte abzufassen oder zu veranlassen, sowie in Anbetracht der den Vereinten Nationen in den Artikeln 58 und 63 der Charta übertragenen Aufgabe, Empfehlungen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten solcher Sonderorganisationen abzugeben, erklärt sich die Weltorganisation für Tourismus bereit, dafür Sorge zu tragen, dass alle von den Vereinten Nationen an sie gerichteten formellen Empfehlungen so bald wie möglich dem zuständigen Organ der Weltorganisation für Tourismus vorgelegt werden.
2. Die Weltorganisation für Tourismus erklärt sich bereit, mit den Vereinten Nationen auf Ersuchen Konsultationen über solche Empfehlungen aufzunehmen und den Vereinten Nationen in angemessener Frist über die von der Weltorganisation für Tourismus oder ihren

Mitgliedern getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen oder über sonstige Ergebnisse ihrer Prüfung der Empfehlungen Bericht zu erstatten.

Artikel 6 **Unterstützung der Vereinten Nationen**

Im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Satzung der Weltorganisation für Tourismus arbeitet die Weltorganisation für Tourismus mit den Vereinten Nationen zusammen, indem sie ihnen so weit wie möglich alle Sonderinformationen und Studien zur Verfügung stellt und jede Hilfe gewährt, um die die Vereinten Nationen ersuchen.

Artikel 7 **Regelmäßige Berichte**

Die Weltorganisation für Tourismus legt den Vereinten Nationen regelmäßige Berichte über ihre Tätigkeit vor.

Artikel 8 **Austausch von Informationen und Dokumenten**

Vorbehaltlich etwa erforderlicher Regelungen zum Schutz vertraulicher Materialien findet zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus ein umfassender und unverzüglicher Austausch sachdienlicher Informationen und Dokumente statt.

Artikel 9 **Öffentlichkeitsarbeit**

In Anbetracht des in Artikel 3 Absatz 1 ihrer Satzung bestimmten Zwecks der Weltorganisation für Tourismus und mit dem Ziel, die Tätigkeiten der Weltorganisation für Tourismus auf diesem Gebiet mit den Tätigkeiten der Informationsdienste der Vereinten Nationen abzustimmen, werden zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus Zusatzvereinbarungen hinsichtlich dieser Angelegenheiten geschlossen.

Artikel 10 **Beziehungen zu dem Internationalen Gerichtshof**

1. Die Weltorganisation für Tourismus erklärt sich bereit, dem Internationalen Gerichtshof alle Informationen zur Verfügung zu stellen, um die dieser gemäß Artikel 34 seines Statuts ersucht.
2. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen ermächtigt die Weltorganisation für Tourismus, den Internationalen Gerichtshof um Gutachten zu Rechtsfragen zu ersuchen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich auftreten, sofern es sich nicht um Fragen handelt, die die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus oder anderen Sonderorganisationen betreffen.
3. Derartige Ersuchen können von der Generalversammlung oder vom Exekutivrat der Weltorganisation für Tourismus, der auf Grund einer Ermächtigung durch die Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus handelt, an den Internationalen Gerichtshof gerichtet werden.
4. Ersucht die Weltorganisation für Tourismus den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten, so hat sie den Wirtschafts- und Sozialrat davon zu unterrichten.

Artikel 11 **Gebiete ohne Selbstregierung und andere Gebiete**

Die Weltorganisation für Tourismus erklärt sich bereit, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs mit den Vereinten Nationen bei der Verwirklichung der in den Kapiteln XI, XII und XIII der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze und

Verpflichtungen sowie anderer international anerkannter Grundsätze und Verpflichtungen betreffend koloniale Länder und Völker zusammenzuarbeiten und dabei die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, insoweit es sich um Angelegenheiten handelt, die das Wohl und die Entwicklung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und anderer Gebiete betreffen.

Artikel 12

Technische Hilfe

Die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus verpflichten sich, bei der Gewährung technischer Hilfe im Bereich des Tourismus und der Tourismusedwicklung zusammenzuarbeiten. Insbesondere verpflichten sie sich, unerwünschte Überschneidungen ihrer Tätigkeiten und Dienste zu vermeiden, und sie kommen überein, im Rahmen der bestehenden Koordinierungsmechanismen im Bereich der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen für eine wirksame Koordinierung zu ergreifen, wobei die jeweilige Rolle und die jeweiligen Aufgaben der Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus gemäß ihren jeweiligen Gründungsurkunden sowie die Rolle und die Aufgaben der anderen Organisationen, die sich an Tätigkeiten im Rahmen der technischen Hilfe beteiligen, zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck erkennt die Weltorganisation für Tourismus die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung festgelegte Gesamtverantwortung der residierenden Koordinatoren für die operativen Entwicklungsaktivitäten an. Als eine der kleineren Sonderorganisationen ohne Vertretung im Feld kann die Weltorganisation für Tourismus die residierenden Koordinatoren zur Wahrnehmung ihrer Vertretung und zur Förderung ihrer Rolle heranziehen.

Artikel 13

Statistische Dienste

1. Die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus kommen überein, sich bei der Sammlung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung statistischer Informationen um ein Höchstmaß an Zusammenarbeit, die Vermeidung unerwünschter Doppelarbeit und die effizienteste Nutzung ihres Personals zu bemühen. Sie kommen überein, ihre Anstrengungen zu bündeln, um die größtmögliche Nützlichkeit und bestmögliche Verwertung statistischer Informationen sicherzustellen, eine enge Koordinierung im Rahmen ihrer jeweiligen statistischen Initiativen zu gewährleisten und die Belastung der Regierungen und anderer Organisationen, bei denen solche Informationen eingeholt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. Die Weltorganisation für Tourismus erkennt an, dass die Vereinten Nationen die Zentralstelle für die Sammlung, Analyse, Veröffentlichung, Standardisierung und Verbesserung von Tourismusstatistiken sind, die den allgemeinen Zielen internationaler Organisationen dienen.

3. Die Vereinten Nationen erkennen die Weltorganisation für Tourismus als die zuständige Organisation für die Sammlung, Analyse, Veröffentlichung, Standardisierung und Verbesserung von Tourismusstatistiken und für die Förderung der Integration dieser Statistiken im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen an.

Artikel 14

Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen

1. Die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus erkennen die Zweckmäßigkeit der Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen von beiderseitigem Interesse an.

2. Dementsprechend verpflichten sich die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus, sich von Zeit zu Zeit untereinander und mit anderen beteiligten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in diesen Fragen ins Benehmen zu setzen, vor allem was die effizienteste und harmonischste Nutzung von Einrichtungen, Personal und Diensten sowie geeignete Methoden betrifft, durch die die Schaffung und der Einsatz konkurrierender oder sich überschneidender Einrichtungen und Dienste vermieden werden kann, mit dem Ziel, in diesen Fragen die größtmögliche Einheitlichkeit sicherzustellen.

3. Vorbehaltlich des Abschlusses entsprechender Zusatzvereinbarungen ist im Rahmen der in diesem Artikel genannten Konsultationen festzulegen, wie besondere Dienste oder Hilfeleistungen, die die Weltorganisation für Tourismus den Vereinten Nationen oder die Vereinten Nationen der Weltorganisation für Tourismus auf Ersuchen erbringen, am gerechtesten zu finanzieren sind.

4. Vorbehaltlich des Abschlusses entsprechender Zusatzvereinbarungen ist im Rahmen der in diesem Artikel genannten Konsultationen außerdem zu untersuchen, inwieweit gemeinsame Einrichtungen oder Dienste in bestimmten Bereichen beibehalten oder neu geschaffen werden können, auch inwieweit die Möglichkeit besteht, dass eine Organisation einer oder mehreren anderen Organisationen solche Einrichtungen oder Dienste zur Verfügung stellt, und festzulegen, wie solche Einrichtungen oder Dienste am gerechtesten zu finanzieren sind.

Artikel 15

Regional- und Zweigbüros

Von der Weltorganisation für Tourismus eingerichtete Regional- oder Zweigbüros arbeiten eng mit den von den Vereinten Nationen eingerichteten oder noch einzurichtenden Regional- oder Zweigbüros zusammen, insbesondere mit den Büros der Regionalkommissionen und der residierenden Koordinatoren.

Artikel 16

Vereinbarungen betreffend das Personal

1. Die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus kommen überein, im Interesse einheitlicher Normen für den Dienst in internationalen Organisationen so weit wie möglich gemeinsame Normen, Methoden und Regelungen für das Personal auszuarbeiten, um ungerechtfertigte Unterschiede in den Beschäftigungsbedingungen sowie Konkurrenz bei der Personalrekrutierung zu vermeiden und einen für beide Seiten wünschenswerten und nutzbringenden Austausch von Personal zu erleichtern. Zu diesem Zweck erklärt sich die Weltorganisation für Tourismus einverstanden, die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst anzuerkennen, sich an dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen im Einklang mit seiner Satzung zu beteiligen und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für Beschwerden über angebliche Verstöße gegen diese Satzung anzuerkennen.

2. Die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus kommen überein, im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten, und kommen insbesondere überein,

a) einander in Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen der leitenden und sonstigen Bediensteten gelegentlich zu konsultieren, mit dem Ziel, ein Höchstmaß an Einheitlichkeit in diesen Angelegenheiten sicherzustellen;

b) beim zeitweiligen oder dauerhaften Austausch von Personal, falls dieser wünschenswert erscheint, zusammenzuarbeiten und dabei die erforderlichen Vorkehrungen

zu treffen, damit die auf Grund des Dienstalters erworbenen Ansprüche und die Ruhegehaltsansprüche erhalten bleiben;

c) bei der Schaffung und Anwendung geeigneter Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Personalfragen und damit zusammenhängenden Angelegenheiten mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

3. Die Bedingungen, zu denen die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus einander im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten Einrichtungen oder Dienste zur Verfügung stellen, werden erforderlichenfalls Gegenstand von Zusatzvereinbarungen sein, die nach Artikel 20 dieses Abkommens zu diesem Zweck getroffen werden.

Artikel 17

Haushalts- und Finanzfragen

1. Die Weltorganisation für Tourismus erkennt an, dass es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen enge Haushalts- und Finanzbeziehungen herzustellen, damit die Verwaltungstätigkeiten der Vereinten Nationen und der Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen so effizient und wirtschaftlich wie möglich durchgeführt werden und dabei ein Höchstmaß an Koordinierung und Einheitlichkeit gewährleistet ist.

2. Die Weltorganisation für Tourismus erklärt sich einverstanden, die Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe anzuerkennen.

3. Die Weltorganisation für Tourismus erklärt sich einverstanden, sich an die von den Vereinten Nationen empfohlenen einheitlichen Verfahren und Methoden zu halten, soweit dies durchführbar und zweckmäßig ist.

4. Finanz- und Haushaltsabmachungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus werden im Einklang mit ihren jeweiligen Gründungsurkunden genehmigt.

5. Bei der Aufstellung des Haushalts der Weltorganisation für Tourismus berät sich der Generalsekretär der Weltorganisation für Tourismus mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, um, soweit möglich, eine einheitliche formale Gestaltung der Haushalte der Vereinten Nationen und der Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu erreichen und so eine Vergleichsgrundlage für die verschiedenen Haushalte zu schaffen, ohne dadurch auszuschließen, dass die beiden Organisationen ihren Haushalt in unterschiedlichen Währungen aufstellen.

6. Die Weltorganisation für Tourismus erklärt sich einverstanden, ihre Haushaltsentwürfe den Vereinten Nationen spätestens dann zu übermitteln, wenn sie auch ihren Mitgliedern übermittelt werden, damit die Generalversammlung der Vereinten Nationen sie im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen prüfen und Empfehlungen dazu abgeben kann.

7. Vertreter der Weltorganisation für Tourismus sind berechtigt, jederzeit ohne Stimmrecht an den Beratungen der Generalversammlung oder eines ihrer Ausschüsse teilzunehmen, wenn der Haushalt der Weltorganisation für Tourismus oder allgemeine Verwaltungs- oder Finanzfragen, die sie betreffen, behandelt werden.

Artikel 18

Passierscheine der Vereinten Nationen

Die Bediensteten der Weltorganisation für Tourismus sind nach Maßgabe möglicher gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem

Generalsekretär der Weltorganisation für Tourismus berechtigt, den Passierschein der Vereinten Nationen zu benutzen.

Artikel 19
Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Weltorganisation für Tourismus können die Zusatzvereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen, die wünschenswert erscheinen.

Artikel 20
Änderung und Revision

Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus geändert oder revidiert werden; derartige Änderungen oder Revisionen treten nach ihrer Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus in Kraft.

Artikel 21
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus in Kraft.